

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 373/73

B E S C H L U S S

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 1. Ab-
teilungs des Verwaltungsorgans vom
14. Juni 1972 in der Entschädigungssache

1. Cyla S. (S.), geborene M.,
R. Road, D., C.
2. Karen L., geborene S.,
W. Street, W., C.
3. Jerry S.,
R. Road, D., C.

- Erben nach dem am 2. Januar 1972 verstorbenen Jack S. -

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -
diese Prozessbevollmächtigung ist am 14. Juni 1972
in [redacted] in [redacted] am
14. Juni 1972.

gegen

Land NIEDERSACHSEN,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,
Beklagten und Beschwerdegegner

Diese Entscheidung veranlaßt den Bundesgerichtshof
zu folgender Entscheidung: Im Urteil des 1. Ab-
teilungs vom 14. Juni 1972 in der Entschädigungssache

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Kläger sind die Erben des 1972 verstorbenen Jack S. Sie beanspruchen Entschädigung für dessen Berufschaden durch Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Lubraniec/Mittelpolen seit Herbst 1939.

Der Berufungsrichter hat die Voraussetzungen in § 64 Abs. 1 S. 2 BEG verneint. Dabei hat er die Zugehörigkeit des Verfolgten zum deutschen Sprach- und Kulturkreis geprüft, sich aber nicht davon überzeugen können, daß dieser die deutsche Sprache im persönlichen Lebensbereich überwiegend gebraucht hatte.

Diese Entscheidung verantwortet der Tatrichter. Er ist von den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 503 ausgegangen und hat alle erheblichen Umstände herangezo-

- 3 -

gen, die ein Anzeichen für den Sprachgebrauch im persönlichen Bereich sein können. Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Urteil nicht von BGH RzW 1970, 503 ab. Bei ihren Einwänden handelt es sich im Kern nur um unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Sie legt einen anderen als den festgestellten Sachverhalt zugrunde.

Mai

Henkel



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)